



Rechtsanwälte Meyer-Götz zum
10. x ausgezeichnet vom FOCUS Magazin
Top-Anwälte Familienrecht & Erbrecht!

Ihre Spezialisten

Familienrecht, Ehescheidungen,
Eheverträge, Internationales
Familienrecht, Erbrecht und
Vermögensnachfolge

Zusätzlich qualifiziert & engagiert für
Patienten- und Vorsorgeverfügungen

Ihre Anwälte

Karin Meyer-Götz

Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Steuerrecht

JUDr. Heinrich Meyer-Götz

Vorsorge- und Patientenverfügung
Erbrecht | Vermögensnachfolge

David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht | Vermögensnachfolge

Sandra Beger-Oelschlegel

Fachanwältin für Familienrecht

Katrin Pursian-Woorth

Fachanwältin für Familienrecht

Daniel Schneider

Fachanwalt für Familienrecht

Antje Liebig

Spezialistin für Familienrecht

Ihre Anwaltskanzlei
für Familien- & Erbrecht

MEYER-GÖTZ OERTEL & KOLLEGEN

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 80 81 80
www.meyer-goetz-oertel.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt Thorsten Detto

Königstraße 5a | 01097 Dresden
Tel 0351 5637790 | www.kanzlei-detto.de

Rechtsanwalt

David Oertel

Fachanwalt für Familienrecht
Erbrecht / Vermögensnachfolge
Rechtsanwälte Meyer-Götz,
Oertel & Kollegen



Erbschaften und Schenkungen – Wenn das Finanzamt zugreift !

Wenn ein naher Angehöriger stirbt, bedeutet dies für die zurückbleibende Familie nicht nur eine erhebliche emotionale Belastung, sondern zieht oft auch wirtschaftliche Probleme nach sich. Gerade dann, wenn der Hauptverdiener wegfällt, ist es wichtig, dass Vermögenswerte gut geregelt an die Erben übertragen werden können, ohne dass diese sich erst streitig mit anderen Angehörigen auseinandersetzen müssen. Hier lässt sich durch entsprechende erbrechtliche Gestaltungen zu Lebzeiten Vieles sinnvoll regeln.

Eine Problematik wird jedoch häufig übersehen. Neben den Hinterbliebenen verlangt auch der Staat in Form der Erbschaftsteuer seinen Anteil am Nachlass des Verstorbenen. Gerade bei höheren Vermögenswerten oder beim Vorhandensein von Immobilien oder Familienunternehmen kann die Steuerlast so hoch sein, dass der Verlust des Eigenheimes droht, wenn man nicht in der Lage ist, die Forderungen des Finanzamtes aus anderen Mitteln zu bedienen. Wie hoch die Steuerlast ist, hängt in erster Linie von dem Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen und von der Höhe des Erbes ab. Je näher man verwandt ist, umso niedriger ist der Steuersatz. Ehegatten und Kinder gehören in die Steuerklasse I, in der die Erbschaftsteuer 7 bis 30 % beträgt. Für Geschwister fallen bereits bis zu 43 % Steuern an und Nicht-Verwandte müssen sogar bis zu 50 % des Wertes des erhaltenen Nachlasses abgeben. Das Finanzamt räumt allerdings jedem Erben einen Freibetrag ein. Erst wenn dieser überschritten wird, werden Steuern fällig. Auch hier wird nach dem Verwandtschaftsgrad unterschieden. Als Ehegatte liegt der Freibetrag aktuell bei 500.000 EUR. Kinder und Enkelkinder können 400.000 EUR steuerfrei erben.



Leben die Eltern der Enkel noch, erhalten sie einen Freibetrag von 200.000 EUR. Nun mögen diese Werte erst einmal recht hoch erscheinen und die Gefahr, tatsächlich Erbschaftssteuer zahlen zu müssen, damit gering, aber schon wenn neben dem Familienheim noch eine Risikolebensversicherung mit entsprechenden Beträgen zugunsten des Erben abgeschlossen wurde, ist man schnell im steuerpflichtigen Bereich. Noch dramatischer wird es bei nichtverheirateten Paaren oder wenn als Erbe ein guter Freund/Freundin eingesetzt wird. Abgesehen vom hohen Steuersatz, steht diesen auch nur ein Freibetrag in Höhe von 20.000 EUR zu. Die Erbschaftssteuer kann hier, beispielsweise wenn der Nachlass aus zwar werthaltigen, aber gerade nahezu unverkäuflichen Sachwerten besteht, schon fast existenzbedrohend werden.

Probleme gibt es auch, wenn Unternehmen oder entsprechende Anteile vererbt oder übertragen werden, vom Erben aber nicht fortgeführt werden. Für die Ermittlung der Steuerhöhe muss das Unternehmen bewertet werden. Hier sind die Bewertungen, die durch die Finanzbehörde vorgenommen werden, nicht immer an der Lebenswirklichkeit orientiert. Wenn z.B. die Firma ohne den Verstorbenen massive Umsatzeinbußen erleidet, der Wert aber an den bisherigen Umsätzen festgemacht wird, kann durch die hohe Steuerlast letztlich ein massiver Verlust eintreten.

Zu beachten ist auch, dass die Steuer nach dem Erbschaftssteuergesetz nicht nur für den Erbfall gilt, sondern auch für Schenkungen und der Steuerfreibetrag nur einmal aller 10 Jahre genutzt werden kann. Erhält das eigene Kind also z.B. zu Lebzeiten bereits das Geld für ein eigenes Haus geschenkt und wird dafür der Freibetrag voll genutzt, unterliegt das Erbe, wenn der Erbfall nur wenige Jahre später eintritt, voll der Steuerlast. Steuerfrei ist dagegen die Übertragung des Familienheimes zwischen Ehegatten möglich, wobei auch hier eine Überprüfung durch das Finanzamt im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung der Immobilie erfolgen kann.

Vorsicht ist auch bei den sogenannten Schwiegereltern-Schenkungen angezeigt, wenn also an das eigene Kind und deren Ehepartner größere Schenkungen erfolgen. Das „Schwiegerkind“ als Nicht-Verwandter hat nur den oben genannten geringen Freibetrag und muss hohe Steuern auf die Schenkung zahlen. Hier wird letztlich eigenes Kapital "vernichtet", was man mit Übertragungsregelungen, die die steuerlichen Gegebenheiten berücksichtigen, vermeiden kann.

Es ist daher dringend anzuraten, bei erbrechtlichen Gestaltungen oder vor Verfügungen zu Lebzeiten die steuerlichen Auswirkungen zu prüfen und zu berücksichtigen. Beispielsweise durch lebzeitige Teilübertragungen, die damit einhergehende mehrfache Nutzung von Freibeträgen aller 10 Jahre, das Einräumen von Nießbrauchsrechten und viele andere sinnvolle Gestaltungsregelungen, lassen sich unerwünschte Steuernachteile von vorn herein vermeiden bzw. reduzieren.

Wir stehen Ihnen hierbei gern beratend und begleitend zur Seite.